

eine Frage gestellt worden war, wird in dieser Fassung der Artikel 168. einstimmig angenommen.

Artikel 169. lautet:

„Wer Ueberschwemmungen mit Gefahr für Menschen und Wohnungen verursacht, oder Brücken, Kunststraßen und andre zum öffentlichen Gebrauch dienende Bauwerke auf eine Weise beschädigt, wodurch das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt wird, ist, insofern nicht die im vorstehenden Artikel erwähnte Voraussetzung eintritt, mit Zuchthaus ersten Grades von Fünf bis zu Zehn Jahren zu bestrafen.“

Die Deputation bemerkt:

Die hier erwähnten Verbrechen dürften in vielen Fällen weder gemeingefährlicher sein, noch eine widerrechtlichere Gesinnung verrathen, als die im vorigen Artikel aufgeführten. Die Deputation schlägt daher unter commissarischer Zustimmung vor, die Strafe für dieselben auch im Minimum der im Art. 168. angedrohten gleich zu setzen.

Es wird weiter Nichts erinnert, und der Vorschlag der Deputation, wie der Artikel selbst in der Masse einstimmig angenommen.

Artikel 170. lautet:

„Die Verbreitung von Viehseuchen durch Vergiftung der Weiden oder auf andre Weise ist nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Arbeitshausstrafe von Einem Jahre bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von Drei Jahren zu belegen.“

Das Deputations-Gutachten unter a. schlägt vor, den Eingang dieses Artikels folgender Maßen zu fassen: „Die Verbreitung von Viehseuchen, oder die Vergiftung von Weiden, um fremdes Vieh zu beschädigen oder zu tödten, ist ic.“

Wird auf gestellte Frage des Präsidenten sofort einstimmig angenommen.

Unter b. bemerkt die Deputation:

Die Strafe dieses Artikels scheint im Maximum, gegen die meisten anderen Gesetzgebungen gehalten, etwas niedrig; die Deputation ist daher mit den Königl. Commissarien einig geworden, eine Erhöhung des Strafmaßes bis auf „6 Jahr Zuchthaus 2. Grades“ zu beantragen.

Zu b. wurde von v. Welck folgender Antrag gestellt: „die Verbreitung von Viehseuchen, oder die Vergiftung von Weiden, um fremdes Vieh zu beschädigen oder zu tödten, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Zuchthausstrafe 2. Grades von 1 bis zu 6 Jahren zu belegen.“

v. Welck: Bei den milden Gesinnungen, welche die Kammer ausgesprochen hat, habe ich wenig Hoffnung, daß mein Amendement Eingang finden würde, aber ich muß aufmerksam machen, daß ich das erwähnte Verbrechen für ein solches halte, wo eine höchst bedeutende Bosheit supponirt werden müßte, und der Erfolg äußerst traurig sein kann. Das hat mich bewogen, darauf anzutragen, daß das Arbeitshaus nicht in solchen Fällen verhängt werden könne.

Der Präsident stellt die Unterstufungsfrage, und nachdem sich die hinreichende Anzahl Mitglieder dafür erhoben hatte, äußert

Refer. Prinz Johann: Ich muß bemerken, es kann doch eine große Mannichfaltigkeit der Fälle eintreten, wenn man sich denkt, daß Jemand den Gänsen des Nachbarn Etwas streut, wenn diese

auf die Weide gehen, so ist dieser Fall doch nicht bedeutend. Das ist die eine Rücksicht, aber die andere Rücksicht ist die, daß diese Fälle außerordentlich selten sind, fast gar nicht vorkommen, und es nicht nothwendig sein wird, hier eine strengere Strafe zu bestimmen.

v. Welck: Es kann für den armen Häusler die Vergiftung von ein Paar Gänsen eben so empfindlich sein, wie die Vergiftung von einer Schafheerde von Tausenden für den Reichen.

Referent Prinz Johann: Das ist nun allerdings ein Argument, das man im Allgemeinen nicht anwenden kann, denn es würde dann auch beim Diebstahl anzuwenden sein, wo Tausend Thaler dem Reichen weniger sein können, als dem Armen Ein Groschen.

Staatsminister v. Könneritz: Zur Beseitigung des Mißverständnisses bemerke ich, daß nicht ein bestimmtes Stück Vieh darunter verstanden werden sollte, sondern es muß auf der Weide sein, wo die Zahl unbestimmt ist. Nun kann ich allerdings nur der Ansicht beitreten, daß die Strafe hoch genug vorgeschlagen sei. Ich will den Fall setzen, es sind einzelne Leute in einem Dorfe, die Gänse halten; der Besitzer von Vieh größerer Art will nun die Gänse wegbringen, weil sie dem übrigen Vieh Schaden thun, und in einem solchen Falle, glaube ich, ist die Strafe hoch genug.

v. Mehsch: Es scheint mir der Sprung doch etwas zu groß zu sein von der frühern Gesetzgebung auf die jetzige.

Referent Prinz Johann: Es scheint mir allerdings ein Verbrechen zu sein, das oft vorkommt, und dem man mehr abhelfen muß.

Hierauf wird das Amendement des Herrn v. Welck von 21 gegen 13 Stimmen abgelehnt und der Artikel 170. selbst mit den Vorschlägen der Deputation von 33 gegen 1 Stimmen angenommen.

Zu Artikel 171., welcher lautet:

„Aus Fahrlässigkeit begangene gemeingefährliche Handlungen.) Wenn die in den Art. 161—170 angegebenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit verübt worden sind, so ist der Thäter nach dem Verhältnisse des dadurch verursachten Schadens mit Gefängnißstrafe von Drei Wochen bis zu Zwei Jahren, oder Arbeitshausstrafe von Sechs Monaten bis zu Vier Jahren, oder, insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von Sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.“

Es liegt ein Deputations-Gutachten nicht vor.

Referent Prinz Johann: Es ist hier ein doppeltes Amendement vom Secr. Harz vorhanden. Er wünscht, a. auf der Zeile 2. nach dem Worte „Verhältniß“ eingeschaltet zu sehen „der größern oder geringern Fahrlässigkeit.“ Damit ist die Deputation einverstanden, weil in diesem Artikel zusammengehalten mit den andern Art. es das Ansehen haben könnte, als ob es auf die culpa nicht ankomme. b. soll es heißen: „mit Verweis, Gefängniß bis zu 2 Jahren oder Arbeitshaus ic.“ Damit ist die Deputation nicht einverstanden, sie schlägt aber vor: das Gefängniß auf 8 Tage zu bestimmen.

Secr. Harz: Was den ersten Theil meines Amendements